

BESCHLUSSVORLAGE

Vorlage Nr.: BM-GL/098/2024
Status: öffentlich
Geschäftsbereich: Geschäftsleitung
Datum: 08.04.2024

Änderung der Entschädigungssatzung bezüglich der Entschädigung selbständiger Verbandsräte und Verbandsrätinnen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
16.04.2024	Zweckverband Staatliches Gymnasium Garching

I. SACHVORTRAG:

im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung des Zweckverbandes staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München wurde die Regelung in der Entschädigungssatzung beanstandet, welche die Entschädigung selbständiger Verbandsräte regelt und auch in der aktuellen Entschädigungssatzung für den Zweckverband des Werner-Heisenberg-Gymnasiums geregelt ist.

Unter § 2 (2) ist folgendes geregelt:

„Selbständig Tätige erhalten für die Zeitversäumnis, die ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen entsteht, eine Verdienstausschüttung von 34,00 EUR je Stunde Sitzungsdauer. Zur Sitzungsdauer zählen je eine Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Sitzung. Wenn ein Verbandsrat an zwei Sitzungen teilnimmt, deren Anfang und Ende nicht mehr als zwei Stunden auseinander liegen, sind die beiden Sitzungen einschließlich Zwischenzeit bei der Ermittlung der Sitzungsdauer wie eine Sitzung zu behandeln. Angefangene Stunden werden als volle Stunden berechnet. Die Entschädigung wird an Werktagen montags bis freitags für Zeiten zwischen 07:00 Uhr und 19:00 Uhr gewährt.“

Gemäß den Hinweisen zu den Entschädigungsregeln für kommunale Ehrenämter aus der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Inneren vom 21.12.2000 sollen Inhaber kommunaler Ehrenämter durch das Ehrenamt grundsätzlich keine finanziellen Einbußen erleiden, aber auch keinen Gewinn erwirtschaften. Für die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen zeitlichen und materiellen Aufwendungen sehen die Kommunalgesetze neben der angemessenen Grundentschädigung bestimmte Ersatzleistungen für Verdienstausschüttung oder materielle Nachteile im beruflichen oder häuslichen Bereich vor, wenn der Betroffene durch die notwendige Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen oder anderen Veranstaltungen gehindert ist, seiner Erwerbs- oder Haushaltstätigkeit nachzugehen.

Die Entschädigung für Selbständige wird gemäß den Hinweisen des Ministeriums auf der Grundlage eines satzungsmäßig festzulegenden Pauschalbetrages für die entstehende Zeitversäumnis gewährt. Wegezeiten können in angemessenem Umfang berücksichtigt und auch entsprechend pauschaliert werden. Es ist darauf zu achten, dass die abrechnungsfähige Zeit für Besprechungen, Seminare, Wegezeiten etc. nicht außer Verhältnis zur eigentlichen Sitzungszeit steht.

Die aktuell verwendete Regelung führt dazu, dass auch bei einer kurzen Sitzungsdauer von unter einer Stunde die Pauschale für insgesamt drei Stunden zu gewähren ist. Die

Verhältnismäßigkeit von Sitzungsdauer und insgesamt abgerechneten Zeiten ist in diesen Fällen nicht gegeben. Daher wird eine einheitliche Änderung der Regelung zur Entschädigung für selbständige Verbandsräte in den Entschädigungssatzungen aller Zweckverbände weiterführender Schulen im Landkreis angestrebt.

Unter Berücksichtigung der Hinweise zu den Entschädigungsregeln für kommunale Ehrenämter aus der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Inneren vom 21.12.2000 wird daher empfohlen, die Entschädigung von selbständigen Verbandsräten in den Zweckverbänden weiterführender Schulen wie folgt zu ändern:

„Selbständig Tätige erhalten für die Zeitversäumnis, die ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen entsteht, eine Verdienstausschüttung von 34,00 EUR je Stunde Sitzungsdauer. Zur Sitzungsdauer zählt auch eine Stunde für Wegezeiten. Wenn ein Verbandsrat an zwei Sitzungen teilnimmt, deren Anfang und Ende nicht mehr als zwei Stunden auseinander liegen, sind die beiden Sitzungen einschließlich Zwischenzeit bei der Ermittlung der Sitzungsdauer wie eine Sitzung zu behandeln. Angefangene Stunden werden als volle Stunden berechnet. Die Entschädigung wird an Werktagen montags bis freitags für Zeiten zwischen 07:00 Uhr und 19:00 Uhr gewährt.“

Damit gibt es weiterhin eine Verdienstausschüttung für Wegezeiten, die hierfür berücksichtigte Zeit ist jedoch deutlich kürzer als in der durch die Rechnungsprüfung beanstandeten alten Regelung. Wegezeiten werden in einem angemessenen Umfang berücksichtigt, die Gefahr eines Missverhältnisses von Wegezeiten zur Dauer der Sitzung ist minimiert. Die Hinweise zu den Entschädigungsregeln für kommunale Ehrenämter aus der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Inneren vom 21.12.2000 werden damit beachtet.

Außerdem wurde mit der Kommunalrechtsnovelle 2023 durch die Änderung von Art. 14a der Landkreisordnung zum 01.01.2024 die Möglichkeit geschaffen, ehrenamtlich tätigen Mandatsträgern Kosten zu ersetzen, die für eine durch Teilnahme an Sitzungen notwendige Betreuung von im Haushalt lebenden Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen entstehen. Diese Kosten können bis zur Höhe eines satzungsmäßig festzulegenden Höchstsatzes ersetzt werden. Der Landkreis München hat ebenfalls eine entsprechende Änderung seiner Entschädigungssatzung beschlossen.

Es wird daher empfohlen, folgende Regelung neu in die Entschädigungssatzungen aufzunehmen:

„Verbandsräte erhalten anstelle von Verdienstausschüttung nach Absatz 1 und 2 oder Entschädigung nach Absatz 3 nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt des Verbandsrates lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,**
 - b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,**
 - c) pflegebedürftigen Angehörigen ab festgestelltem Pflegegrad 1**
- bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 Euro.“**

II. BESCHLUSS:

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die eine Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung vom 12.08.2020 entsprechend Anlage 2. Diese Anlage wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt und liegt dem Protokoll bei.

§ 2 (2) wird wie im Sachvortrag vorgetragen geändert und unter § 2 der Abs. (4) neu

einzugefügt.

Anlage/n:

- 1 - ZV Gym_Entschädigungssatzung mit Unterschrift und Siegel
- 2 - Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung

ZWECKVERBAND FÜR DAS STAATLICHE GYMNASIUM IN GARCHING B. MÜNCHEN

SATZUNG DES ZWECKVERBANDES FÜR DAS STAATLICHE GYMNASIUM IN GARCHING B. MÜNCHEN ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER MITGLIEDER DER VERBANDSVERSAMMLUNG UND SONSTIGER EHRENAMTLICH TÄTIGER BÜRGER VOM 12.08.2020

Aufgrund des Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V. mit Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 8 Satz 2 der Verbandssatzung erlässt der

Zweckverband für das Staatliche Gymnasium in Garching b. München folgende

SATZUNG

Abschnitt 1

Entschädigung der Zweckverbandsräte;

Sitzungen und Dienstgeschäfte im Gebiet des Landkreises München und der Landeshauptstadt München

§ 1 Sitzungsentschädigung

Gekorene Zweckverbandsräte erhalten für jede Sitzung der Verbandsversammlung, eines Ausschusses, eines Beirats, einer Kommission, zu der sie geladen wurden und an der sie teilgenommen haben, eine Entschädigung von 45,00 EUR. Als Nachweis der Teilnahme gilt die Unterschrift in der Anwesenheitsliste.

§ 2 Verdienstausschlagentschädigung

- (1) Angestellten und Arbeitern wird der Verdienstausschlag ersetzt, der ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen (§1) entsteht. Die Höhe des Verdienstausschlages ist nachzuweisen. Dies kann durch Vorlage einer Bestätigung des Arbeitgebers über die Höhe des Verdienstausschlages pro Stunde geschehen. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 sind anzuwenden.
- (2) Selbstständig Tätige erhalten für die Zeitversäumnis, die ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen (§1) entsteht, eine Verdienstausschlagentschädigung von 34,00 EUR je Stunde Sitzungsdauer. Zur Sitzungsdauer zählen je eine Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Sitzung. Wenn ein Verbandsrat an zwei Sitzungen teilnimmt, deren Anfang und Ende nicht mehr als zwei Stunden auseinanderliegen, sind die beiden Sitzungen einschließlich Zwischenzeit bei der Ermittlung der Sitzungsdauer wie eine Sitzung zu behandeln. Angefangene Stunden werden als volle Stunden berechnet. Die Entschädigung wird an Werktagen montags bis freitags für Zeiten zwischen 07:00 Uhr und 19:00 Uhr gewährt.
- (3) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung von 26,00 EUR je Stunde Sitzungsdauer. Absatz 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

ZWECKVERBAND FÜR DAS STAATLICHE GYMNASIUM IN GARCHING B. MÜNCHEN

§ 3 Fahrtkostenersatz

Neben den Entschädigungen nach §§ 1 und 2 werden Fahrauslagen für Fahrten von der Wohnung bzw. Arbeitsstätte zum Sitzungsort und zurückerstattet. Dafür ist das Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (BayRKG) anzuwenden. Das Vorliegen eines triftigen Grundes für die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge wird anerkannt (Art. 6 abs. 1 Stz 3 BayRKG).

§ 4 Pauschalentschädigung

Anstelle der Entschädigung nach §§ 1 bis 3 erhält

- a) der Verbandsvorsitzende eine monatliche Pauschalentschädigung von 108,00 EUR
- b) der erste Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden eine monatliche Pauschalentschädigung von 53,00 EUR
- c) der zweite Stellvertreter und der weitere Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden eine monatliche Pauschalentschädigung von 36,00 EUR

§ 5 Besondere Entschädigungen

Die §§ 1 bis 3 gelten sinngemäß bei der Wahrnehmung von Dienstgeschäften im Auftrag der zuständigen Zweckverbandsorgane, soweit nicht in § 4 etwas anderes bestimmt ist.

Abschnitt 2

Entschädigung für Zweckverbandsräte;

Sitzungen und Dienstgeschäfte außerhalb des Gebiets des Landkreises München und der Landeshauptstadt München

§ 6 Entschädigung für Sitzungen

Für Sitzungen gelten die §§ 1 bis 3 sinngemäß.

§ 7 Entschädigung für Dienstreisen

Für Dienstreisen werden anstelle der Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 Tage- und Übernachtungsgelder sowie Fahrtkosten nach den Sätzen für die Beamten in der Besoldungsgruppe A 16 aufgrund der Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt, wenn ein schriftlicher Dienstreiseauftrag des Verbandsvorsitzenden vorliegt.

ZWECKVERBAND FÜR DAS STAATLICHE GYMNASIUM IN GARCHING B. MÜNCHEN

ENTSCHÄDIGUNG FÜR SONSTIGE EHRENAMTLICHE BÜRGER

§ 8 Entschädigung für Mitglieder in Ausschüssen und beratenden Gremien

- (1) für Mitglieder in Ausschüssen, Beiräten und Kommissionen, die nicht der Verbandsversammlung angehören, sind die §§ 1 bis 3, 6 und 7 anzuwenden, soweit nicht Absatz 2 gilt.
- (2) Mitglieder, die einem Ausschuss, einem Beirat oder einer Kommission aufgrund ihrer Amtsfunktion im öffentlichen Dienst angehören, erhalten Tage- und Übernachtungsgelder sowie Fahrtkosten nach den Sätzen für die Beamten in der Besoldungsgruppe A 13 nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 9 Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger

Die §§ 1 bis 3 gelten sinngemäß für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger, beigezogene Sachverständige usw. entsprechend, soweit die Tätigkeit nicht zu ihren Aufgaben im öffentlichen Dienst gehört. Im Zweifelsfall entscheidet der Verbandsvorsitzende.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 10 Zahlungsweise

Entschädigungen nach dieser Satzung sind nach Ablauf eines jeden Monats im Nachhinein zu zahlen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.05.2014 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.2014 (Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises München Nr.17/2014) außer Kraft.

Garching, den 12.08.2020

ZWECKVERBAND FÜR DAS STAATLICHE
GYMNASIUM IN GARCHING B. MÜNCHEN

Dr. Dietmar Gruchmann
Verbandsvorsitzender



ZWECKVERBAND FÜR DAS STAATLICHE GYMNASIUM IN GARCHING B. MÜNCHEN

ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR SATZUNG DES ZWECKVERBANDES FÜR DAS STAATLICHE GYMNASIUM IN GARCHING B. MÜNCHEN ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER MITGLIEDER DER VERBANDSVERSAMMLUNG UND SONSTIGER EHRENAMTLICH TÄTIGER BÜRGER VOM 12.08.2020

Aufgrund des Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V. mit Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 8 Satz 2 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband für das Staatliche Gymnasium in Garching b. München folgende

ÄNDERUNGSSATZUNG:

§ 1 Änderung und Ergänzung des § 2

1. § 2 (2) wird wie folgt geändert:
„Selbständig Tätige erhalten für die Zeitversäumnis, die ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen entsteht, eine Verdienstauffallentschädigung von 34,00 EUR je Stunde Sitzungsdauer. Zur Sitzungsdauer zählt auch eine Stunde für Wegezeiten. Wenn ein Verbandsrat an zwei Sitzungen teilnimmt, deren Anfang und Ende nicht mehr als zwei Stunden auseinander liegen, sind die beiden Sitzungen einschließlich Zwischenzeit bei der Ermittlung der Sitzungsdauer wie eine Sitzung zu behandeln. Angefangene Stunden werden als volle Stunden berechnet. Die Entschädigung wird an Werktagen montags bis freitags für Zeiten zwischen 07:00 Uhr und 19:00 Uhr gewährt.“
2. § 2 (4) wird neu eingefügt:
„Verbandsräte erhalten anstelle von Verdienstauffall nach Absatz 1 und 2 oder Entschädigung nach Absatz 3 nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt des Verbandsrates lebenden
 - a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,
 - c) pflegebedürftigen Angehörigen ab festgestelltem Pflegegrad 1 bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 Euro.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

Garching, den 25.07.2024

ZWECKVERBAND FÜR DAS STAATLICHE
GYMNASIUM IN GARCHING B. MÜNCHEN

Dr. Dietmar Gruchmann
Verbandsvorsitzender